



"Newsletter Verkehr" der Industrie- und Handelskammer zu Köln September | Oktober 2011

Veranstaltungen und Termine	2
1. Informationsveranstaltung zu den Änderungen für den Berufszugang: Auswirkungen der VO 1071/2009 und Erläuterungen zum neuen Begriff des Verkehrsleiters	2
2. Informationsveranstaltung Luftfrachtsicherheit: „Der bekannte Versender“	2
Gefahrgut	2
3. Prüfung von Gefahrgutbeauftragten	2
4. Restriktionen für Tunneldurchfahrten in Schweden	3
Straße	3
5. Liberalisierung des Buslinienfernverkehrs: Novellierung des PBefG	3
6. Harmonisierung der Mautsysteme in Deutschland und Österreich – "TOLL2GO"	3
7. Anpassung des AETR an die EG-Sozialvorschriften	4
8. Geänderte Antragsfristen für Förderprogramme im Güterkraftverkehr 2012	5
9. Road Package: neue europäische Berufszugangsverordnung VO (EG) 1071/2009	5
10. Wegfall genehmigungsfreier Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr durch Aufhebung der VO 881/92	8
Binnenschiff	8
11. Hafenkooperation von HGK und NDH	8
Ansprechpartner	9

Veranstaltungen und Termine

1. Informationsveranstaltung zu den Änderungen für den Berufszugang:

Auswirkungen der VO 1071/2009 und Erläuterungen zum neuen Begriff des Verkehrsleiters

Am 4. Dezember 2011 tritt die europäische Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Kraft, die den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers im gewerblichen Güterkraftverkehr und Omnibusverkehr regelt.

In einer Gemeinschaftsveranstaltung verschiedener nordrhein-westfälischer IHKs informieren wir die Unternehmen, welche Änderungen die Verordnung mit sich bringt und wer davon betroffen ist. Die Veranstaltung findet am Dienstag, 18. Oktober 2011 von 10:00 bis 12:00 Uhr in der IHK Köln statt. Das Programm und das Anmeldeformular werden ca. vier Wochen vor der Veranstaltung auf unserer Internetseite eingestellt. Gerne versenden wir auch auf Anfrage die Einladung an Interessenten, die uns vorab Ihre Kontaktdaten angeben. (Kontakt: Frau Warlitzer, Tel. 0221 1640-403, E-Mail: henrike.warlitzer@koeln.ihk.de). Siehe auch Punkt 9 auf Seite 5 dieses Newsletters.

2. Informationsveranstaltung Luftfrachtsicherheit: „Der bekannte Versender“

Unternehmen, die Waren per Luftfracht versenden, müssen sich auf umfangreiche Veränderungen einstellen. Mit der Verordnung VO (EG) Nr. 300/2008 wurden die Sicherheitsbestimmungen im Bereich der Luftfracht erheblich verschärft.

Ob und in welchen Fällen der Status als „bekannter Versender“ in Zukunft sinnvoll ist, welche Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Neubeantragung zu erfüllen sind und wie die neuen Sicherheitskriterien in den Unternehmen umgesetzt werden können, darüber informiert die IHK Köln in einer kostenlosen Informationsveranstaltung am 24. November 2011 von 9:00 bis 12:30 Uhr. Programm und Anmeldung werden über den nächsten Newsletter Verkehr bereitgestellt.

Gefahrgut

3. Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

Zum 1. September 2011 wird das Prüfungssystem für die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten fundamental geändert.

Der Luftverkehr, die klassenspezifischen Prüfungen und die Quereinsteigerprüfungen entfallen ersatzlos. Die Ergänzungsprüfung wird neu eingeführt. Inhaber von Lehrgangsbefähigungen, die vor diesem Datum Schulungen besucht haben, können ab 1. September 2011 nur noch nach den neuen Kriterien geprüft werden. Dies gilt auch für Wiederholer. Die Inhaber von klassenspezifischen Schulungsnachweisen können die Verlängerung ihres Schulungsnachweises nur noch durch das Bestehen der entsprechenden umfassenden verkehrsträgerspezifischen Verlängerungsprüfung erreichen. Die Prüfung kann nun auch für alle vier Verkehrsträger gleichzeitig abgenommen werden. Weitere Informationen sind der neuen Satzung zu entnehmen:

http://www.ihk-koeln.de/upload/Satzung_final_Gb_14702.pdf

4. Restriktionen für Tunneldurchfahrten in Schweden

Die Liste der Tunnel, die Restriktionen für die Durchfahrt von Gefahrguttransportern unterliegen, wird immer länger. Zuletzt hat Schweden am 20. Juli 2011 eine Liste kategorisierter Tunnel an das Sekretariat der UNECE (United Nations Economic Commission for Europe) gemeldet. Betroffen ist auch die Öresundquerung. Eine nach Ländern geordnete Liste aller kategorisierten Tunnel kann auf der Website der UNECE unter dem Link: http://live.unece.org/trans/danger/publi/adr/country-info_e.html eingesehen werden.

Straße

5. Liberalisierung des Buslinienfernverkehrs: Novellierung des PBefG

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird derzeit überarbeitet, um es an die Vorgaben der VO 1370/2007 anzupassen. Der Entwurf ist am 3. August 2011 vom Kabinett beschlossen worden. Ein Termin für die Befassung des Bundesrates steht noch nicht fest. Im ÖPNV soll es beim Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre bleiben. Der Buslinienfernverkehr soll weitgehend liberalisiert werden. Die Beförderung unter 50 km soll zum Schutz des subventionierten ÖPNV nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung unter anderem den Fernverkehr mit Bussen im Linienbetrieb erlauben. Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG behindert den Wettbewerb zwischen Verkehrsangeboten auf der Straße und auf der Schiene. Denn nach der bisherigen Vorschrift „ist beim Straßenbahn-, Obus- und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Genehmigung zu versagen, wenn durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden, insbesondere der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann.“

Der Entwurf zur Neufassung sieht vor, dass die bisherige Regelung nicht für den Personenverkehr im Sinne § 42a Satz 1 PBefG-Entwurf gelten soll. Nach dieser neuen Definition ist Personenfernverkehr der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der nicht zum öffentlichen Personennahverkehr im Sinne § 8 Abs. 1 PBefG und nicht zu den Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG gehört. Die Neuregelung soll künftig den Wettbewerb zwischen Omnibussen und Eisenbahnen im Fernverkehr ermöglichen. Das Verkehrsministerium erhofft sich dadurch eine attraktive Beförderungsalternative für die Verbraucher.

6. Harmonisierung der Mautsysteme in Deutschland und Österreich – "TOLL2GO"

Um die Mautsysteme in Europa zu harmonisieren und den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr zu erleichtern, haben sich die Mitgliedstaaten im April 2004 in der Richtlinie über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme u. a. auf das Ziel verständigt, den Zugang zum mautpflichtigen Straßennetz in Europa mit nur einem Fahrzeuggerät zu ermöglichen.

Mit dem Projekt "TOLL2GO" nehmen Deutschland und Österreich eine Vorreiterrolle ein.

Ab 1. September 2011 können Lkw ab 12 Tonnen, die über ein Fahrzeuggerät zur elektronischen Entrichtung der Autobahnmaut in Deutschland ("On Board Unit" = OBU) verfügen, dieses auch zur

Mautzahlung in Österreich verwenden. Voraussetzung ist die Anmeldung zur Teilnahme an "TOLL2GO" bei der österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG).

Die automatische Mautverrechnung läuft in Deutschland über Satelliten-Kommunikation des Fahrzeuggerätes (OBU). Um die Mautentrichtung im österreichischen Mikrowellen-System mit diesem Fahrzeuggerät zu ermöglichen, wurde per Software eine bereits vorhandene Mikrowellenschnittstelle im Gerät aktiviert. Bei Vertragsabschluss und damit Teilnahme am Projekt "TOLL2GO" wird diese durch den deutschen Mautbetreiber Toll Collect GmbH (TC) zur Nutzung freigeschaltet. Das Anfahren einer Werkstatt ist dazu nicht erforderlich. Die bisher für die Mautentrichtung in Österreich notwendige zusätzliche Ausrüstung mit einer österreichischen "GO-Box" ist dann nicht mehr notwendig.

Mit "TOLL2GO" werden erstmals satellitengesteuerte und mikrowellenbasierte Mauterhebung zusammengeführt. Das ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mautsystem sowie ein erheblicher Komfortgewinn für die Nutzer. Mit der technischen Neuerung wächst der Verkehr in Europa weiter zusammen. Weitere Informationen erhalten Sie unter folgenden Links:

<http://www.go-maut.at/internationales-engagement/t2g>

<http://www.toll-collect.de>

Quelle: BMVBS, Pressemeldung vom 22.8.2011

7. Anpassung des AETR an die EG-Sozialvorschriften

Ende des Jahres 2010 erfolgte eine Novellierung der Vorschriften des AETR, die nahezu vollständig an die EG-Sozialvorschriften (VO (EG) Nr. 561/2006) angepasst wurden. Bislang wurde das überarbeitete AETR noch nicht in nationales deutsches Recht überführt.

Mittlerweile liegt ein Gesetzentwurf zur Änderung des „Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)“ vor ([Bundestagsdrucksache 17/6061](#)). Mit der Annahme des Gesetzentwurfes durch Zustimmung der Bundesregierung liegt dann auch eine offizielle deutsche Fassung vor.

Durch diese Novellierung des AETR kehrt damit Ruhe bei der Frage ein, in welchen europäischen Ländern welche Lenk- und Ruhezeiten-Regime zu beachten sind. Auch wenn das AETR und die VO (EG) Nr. 561/2006 nicht in allen Details exakt dieselben Regelungen enthalten, sind die wesentlichen Punkte nun doch vereinheitlicht worden. Gleiches gilt in Folge der Novellierung der Chauffeurverordnung ARV 1 für Fahrten in oder durch die Schweiz.

Im Zuge der AETR-Anpassungen wurde auch die Einführung des digitalen Kontrollgerätes beschlossen. Somit müssen künftig auch Neufahrzeuge in den "reinen" AETR-Staaten bei der Erstzulassung mit entsprechenden Kontrollgeräten ausgestattet sein. Insbesondere rund um die Kontrollgerätkarten-Infrastruktur und -Ausgabe gab es bislang diverse Unklarheiten. Nach kleinen Anfangsschwierigkeiten bei der Umsetzung werden diese Defizite aber sicher behoben werden.

8. Geänderte Antragsfristen für Förderprogramme im Güterkraftverkehr 2012

Für die Förderperiode 2012 wurden die Förderrichtlinien „Aus- und Weiterbildung“ und „De-minimis“ geändert. Die Anträge für das kommende Jahr auf Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der Förderprogramme für den Güterverkehr können bereits ab dem 1. Oktober gestellt werden. Gleichzeitig enden die Fristen auch einen Monat früher.

Nach der geänderten „Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“ (Aus- und Weiterbildung) beginnt für die Förderperiode 2012 die Antragsfrist am 1. Oktober 2011 und endet am 15. Januar 2012.

Für das Förderprogramm „De-minimis“ gilt gemäß der aktuellen „Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“ (De-minimis) die geänderte Antragsfrist vom 1. Oktober 2011 bis zum 28. Februar 2012.

An den Rahmenbedingungen der Förderprogramme ändert sich jedoch gegenüber dem Vorjahr nichts. Die Förderhöchstbeträge bleiben unverändert.

Die notwendigen Formulare zur Antragstellung werden vom Bundesamt für Güterverkehr im Internet rechtzeitig zur Verfügung gestellt: www.bag.bund.de

Ansprechpartner für Rückfragen zu den Förderprogrammen ist das Bundesamt für Güterverkehr. (Telefon: 0221 5776-2699 oder E-Mail: info.foerderprogramme@bag.bund.de)

9. Road Package: neue europäische Berufszugangsverordnung VO (EG) 1071/2009

Die gesetzlichen Regelungen zum Berufszugang waren bisher in der europäischen Richtlinie 96/26/EG geregelt. Diese Richtlinie wurde durch eine europäische Verordnung abgelöst, die ab dem 4. Dezember 2011 in Kraft tritt. Die neue Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 regelt den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers im gewerblichen Güterkraftverkehr und Omnibusverkehr.

Aufgrund der EU-Verordnung werden umfangreiche Anpassungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Berufszugangsverordnungen und der Verwaltungsvorschriften notwendig. Zwar stellt die Verordnung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten dar, jedoch enthält sie einige Spielräume, die von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten individuell ausgestaltet werden können. Diese Spielräume müssen durch den deutschen Gesetzgeber ausgefüllt und abschließend geregelt werden.

Für den Bereich Güterkraftverkehr hat das Gesetzgebungsverfahren schon begonnen und wird voraussichtlich bis Jahresende abgeschlossen sein. Die entsprechende PBefG-Änderung ist noch nicht im Gesetzgebungsverfahren.

Die neuen Regelungen betreffen im Güterkraftverkehr vor allem den gewerblichen Güterkraftverkehr, für den eine Genehmigung der Straßenverkehrsämter notwendig ist. Nicht betroffen ist der genehmigungsfreie Werkverkehr.

Für den Großteil der bestehenden Betriebe, die bereits im Besitz einer Genehmigung sind und die eine fachkundige Person im Unternehmen beschäftigen, sind durch die neue Verordnung keine besonderen Veränderungen zu erwarten.

Kernpunkte der neuen, unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltenden Verordnung sind:

1. Verkehrsleiter [Art. 2 Nr. 5 und Art. 4 VO (EG) Nr. 1071/09]

Die Verordnung führt den Begriff des sog. „Verkehrsleiters“ ein, also einer verantwortlichen Person, die die geforderte Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt. Der „Verkehrsleiter“ entspricht in etwa dem bisherigen Begriff der „fachkundigen Person“. Es erfolgt die Klarstellung, dass der Verkehrsleiter „tatsächlich und dauerhaft die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens“ leiten muss und in einer „echten Beziehung“ zu dem Unternehmen stehen muss (beispielsweise als Anteilseigner, Geschäftsführer oder leitender Angestellter). Bei einer Einzelfirma kann auch der Unternehmer selbst der Verkehrsleiter sein.

Neu ist, dass ein Unternehmen ggf. eine andere Person als Verkehrsleiter vertraglich beauftragen kann. Dieser vertraglich beauftragte Verkehrsleiter darf dann höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengekommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten. Voraussetzung für den Einsatz eines „externen Verkehrsleiters“ ist ein ständiger Aufenthalt in der EU und eine detaillierte vertragliche Regelung über die durchzuführenden Aufgaben.

2. Anforderung an die Niederlassung [Art. 5 VO (EG) Nr. 1071/09].

In der VO 1071/2009 werden Kriterien für eine Niederlassung festgeschrieben. Die Regelung soll sog. Briefkastenfirmen unterbinden. Nunmehr wird an eine Niederlassung u. a. die Voraussetzung geknüpft, dass diese über Räumlichkeiten verfügt, in denen das Unternehmen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt, insbesondere seine Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in VO (EG) Nr. 1071/09 festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.

3. Zuverlässigkeit [Art. 6 VO (EG) Nr. 1071/09]

Die Vorgaben für das Kriterium der persönlichen Zuverlässigkeit werden künftig strenger gefasst. Nach der neuen Verordnung darf die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens „nicht zwingend in Frage gestellt sein“, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen Handelsrecht, Insolvenzrecht, Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche, Straßenverkehr, Berufshaftpflicht, Menschen- oder Drogenhandel. Darüber hinaus darf kein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften. Bei besonders schweren Verstößen muss die national zuständige Behörde ein Verwaltungsverfahren einleiten, das zur Aberkennung der Zuverlässigkeit führen kann. In diesem Fall muss das Unternehmen einen neuen Verkehrsleiter bestimmen, sonst droht schlimmstenfalls die Entziehung der Genehmigung.

4. Finanzielle Leistungsfähigkeit [Art. 7 VO (EG) Nr. 1071/09]

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit wird – sprachlich abweichend von der bisherigen Formulierung in der Richtlinie – der Nachweis von Eigenkapital oder Reserven in Höhe von mindestens 9.000 € für nur ein „genutztes“ Fahrzeug und 5.000 € für jedes weitere „genutzte“ Fahrzeug gefordert.

Wie dieser Begriff auszulegen ist, ist noch offen und muss über eine Neufassung der deutschen Berufszugangsverordnung oder über eine entsprechende Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Neu ist, dass das Unternehmen mittels Jahresabschluss nachweisen muss, dass es „jedes Jahr“ über Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt.

Die zuständige Behörde kann als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa eine Bankbürgschaft oder eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen, gelten lassen oder verlangen.

5. Fachliche Eignung [Art. 8 VO (EG) Nr. 1071/09]

Wie bisher auch müssen zum Nachweis der fachlichen Eignung die in der Verordnung festgelegten Kenntnisse durch eine Fachkundeprüfung nachgewiesen werden.

Ob gegebenenfalls bestimmte Hochschul- und Fachhochschulabschlüsse alternativ zur Fachkundeprüfung anerkannt werden, können die einzelnen EU Mitgliedstaaten individuell festlegen. In Deutschland werden voraussichtlich keine alternativen Berufsabschlüsse anerkannt. Die abschließende Regelung hierzu wird in der zu überarbeitenden Berufszugangsverordnung festgelegt.

Anders als bisher, wird die Möglichkeit, die Fachkunde durch eine fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrs- oder Omnibusunternehmen auf Antrag anerkennen zu lassen, künftig wegfallen. Diese Möglichkeit ist in der neuen, ab dem 4. Dezember 2011 unmittelbar geltenden EG-Verordnung nicht vorgesehen und wird es somit auch in Deutschland künftig nicht mehr geben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, Personen, die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009, d.h. mindestens im Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ein Personen- oder Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geleitet haben, von der Fachkundeprüfung zu befreien. [vgl. Art. 9 VO (EG) Nr. 1071/09]. In Deutschland wird man diese Regelung voraussichtlich als Übergangsregelung in die zu überarbeitende Berufszugangsverordnung aufnehmen.

6. Elektronisches Register [Art. 16 VO (EG) Nr. 1071/09]

Die EU-Mitgliedstaaten werden verpflichtet bis zum 4. Dezember 2011 ein elektronisches Register einzuführen, in dem Informationen über das Unternehmen sowie den Verkehrsleiter veröffentlicht werden. Beispielsweise sind Angaben über das Unternehmen einschließlich der Zahl der erfassten Fahrzeuge, der laufenden Nummern der Gemeinschaftslizenzen und der beglaubigten Kopien zu dokumentieren. Erfasst werden auch alle schweren Verstöße, die in den vorangegangenen zwei Jahren zu einer Verurteilung oder einer Sanktion geführt haben. Diejenigen Verkehrsleiter, denen die Zuverlässigkeit aberkannt wurde, sind ebenfalls zu erfassen. Bis zum 31. Dezember 2012 sind die Register so miteinander zu vernetzen, dass die jeweils zuständigen Behörden die einzelstaatlichen elektronischen Register aller Mitgliedsstaaten abfragen können. Das Register besteht aus einem öffentlichen Teil, der allgemein zugänglich ist, und einem vertraulichen Teil, auf den nur die Behörden Zugriff haben. Im öffentlichen Teil sind alle Daten über das Unternehmen einschließlich des Namens

des Verkehrsleiters enthalten. Der vertrauliche Teil enthält die Angaben über die Verstöße und die gewerberechtlichen Maßnahmen.

10. Wegfall genehmigungsfreier Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr durch Aufhebung der VO 881/92

Mit dem Inkrafttreten der VO 1072/2009 werden gleichzeitig die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 und EWG Nr. 3118/93 sowie die Richtlinie 2006/94/EG aufgehoben. Damit entfällt auch das bisherige Schlupfloch, das im grenzüberschreitenden Verkehr die Beförderung von Gütern mit Fahrzeugen bis 6 Tonnen genehmigungsfrei zuließ. Im Anhang II Nr. 3 der VO (EWG) 881/92 war bisher festgelegt, dass die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 Tonnen nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt, von allen die Gemeinschaftslizenz betreffenden Regelungen und sonstigen Genehmigungspflichten befreit sind. Diese Regelung entfällt ab dem 4. Dezember 2011 mit der Aufhebung der VO 881/92.

Binnenschiff

11. Hafenkooperation von HGK und NDH

Die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (NDH) und die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) wollen enger zusammenarbeiten. Beide Häfen erklärten die Absicht, eine gemeinsame Betreibergesellschaft zu gründen, in der die Aktivitäten der Sparten „Hafenbetrieb“ und „Eisenbahngüterverkehr“ zusammengefasst werden sollen. Hierdurch entsteht ein umfassendes Logistikangebot für die Wirtschaft der Region sowie eine leistungsstarke Logistkdrehscheibe für die Hinterlandverkehre der großen Seehäfen. Die Gesellschaft soll im kommenden Jahr an den Start gehen.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zu anderen Themen im Verkehrsbereich haben, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Gefahrgut

Clemens Lueg, Tel. 0221 1640-402, E-Mail: clemens.lueg@koeln.ihk.de

Andrea Lück, Tel. 0221 1640-404, E-Mail: andrea.lueck@koeln.ihk.de

Binnenschifffahrt- und Schienenverkehr

Clemens Lueg, Tel. 0221 1640-402, E-Mail: clemens.lueg@koeln.ihk.de

Güterkraft- und Personenverkehr

Henrike Warlitzer, Tel. 0221 1640-403, E-Mail: henrike.warlitzer@koeln.ihk.de

Melanie Serwe, Tel. 0221 1640-405, E-Mail: melanie.serwe@koeln.ihk.de

Berufskraftfahrer-Qualifizierung

Markus Stempel, Tel. 0221 1640-412, E-Mail: markus.stempel@koeln.ihk.de

Luftverkehr

Henrike Warlitzer, Tel. 0221 1640-403, E-Mail: henrike.warlitzer@koeln.ihk.de

Die IHK Köln hat alle Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann sie jedoch keine Gewähr übernehmen.

Stand: 31. August 2011

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10 - 26

50667 Köln

www.ihk-koeln.de